Neubekanntmachung der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

Zweiten Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2020)

Aufgrund von § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2017 (GV.NRW S. 547), in der Fassung vom 12.07.2019 hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

Präambel

Erster Abschnitt: Zweck und Anwendungsbereich

§ 1 Zweck des Berufungsverfahrens
§ 2 Anwendungsbereich der Berufungsordnung
§ 3 Begriff der zuständigen Gremien

Zweiter Abschnitt: Freigabe und Ausschreibung der Professur

§ 4 Freigabe der Professur
§ 5 Antragsfrist
§ 6 Erstellen der Ausschreibung
§ 7 Ausschreibung
§ 8 Anforderungen an die Ausschreibung
§ 9 Chancengerechtigkeit im Berufungsverfahren

Dritter Abschnitt: Die Berufungskommission

§ 10 Regelmitglieder
§ 11 Weitere Mitglieder
§ 12 Wahl der Mitglieder
§ 13 Konstituierung, Ladung, Beschlussfähigkeit
§ 14 Verfahrenstransparenz

Vierter Abschnitt: Der oder Die Berufungsbeauftragte

§ 15 Wahl und Bestellung der Berufungsbeauftragten
§ 16 Zuweisung von Berufungsbeauftragten
§ 17 Aufgaben der Berufungsbeauftragten

Fünfter Abschnitt: Berufungsverfahren und Ruferteilung

§ 18 Kreis der Bewerberinnen und Bewerber
§ 19 Inneres Verfahren
§ 20 Auswahlverfahren
§ 21 Auswahl zur Begutachtung
§ 22 Gutachten und Gutachter/innen
§ 23 Berufungsvorschlag und Bericht
§ 24 Beschlussfassung der Fakultät
§ 25 Weiterleitung an das Rektorat
§ 26 Berufung ohne Fakultätsmitwirkung
§ 27 Verfahrensdauer

Sechster Abschnitt: Sondervorschriften

§ 28 Tenure Track von Juniorprofessuren
§ 29 Weitere Tenure Track-Optionen
§ 30 Vereinfachtes Berufungsverfahren
§ 31 Gemeinsame Berufungsverfahren
§ 32 Datenschutz
§ 33 Übergangsvorschrift

Artikel II
§ 34 Inkrafttreten

Artikel I

Präambel

Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist in Bezug auf Forschung und Lehre ein maßgebliches Element der Profilbildung und Qualitätssicherung der Heinrich-Heine-Universität. In Ansehung dessen werden Berufungsverfahren von Rektorat und Fakultäten in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Die vorliegende Ordnung regelt das Berufungsverfahren in der Absicht, alle seine Schritte transparent zu machen und eine zügige und effiziente Durchführung zu ermöglichen. Dabei ist es erklärtes Ziel der Heinrich-Heine-Universität, den Bewerberinnen und Bewerbern in allen Stadien des Verfahrens mit großer Wertschätzung zu begegnen, ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden.

Erster Abschnitt: Zweck und Anwendungsbereich

§ 1
Zweck des Berufungsverfahrens

Die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren ist das Mittel, um die verfassungsrechtlich garantierte Selbstrekrutierung und Selbststeuerung der Wissenschaft in den Fakultäten sicherzustellen. Das Berufungsverfahren ist daher mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Grundge-

setz besonders eng verknüpft. Das Berufungsverfahren ist zudem zentrales Element der Strukturentwicklung an der Heinrich-Heine-Universität und dient der Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. Das Berufungsverfahren wird in diesem Sinne in gemeinsamer Verantwortung von Fakultäten uns Rektorat durchgeführt.

§ 2
Anwendungsbereich der Berufungsordnung

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 12.07.2019 und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.2019 das Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessuren, Universitätsprofessuren auf Zeit, Juniorprofessuren und sowie Stiftungsprofessuren. Die Ordnung gilt nicht für die Verleihung von außerplanmäßigen Professuren sowie von Honorarprofessuren und Seniorprofessuren.

§ 3
Begriff der zuständigen Gremien

Der Begriff der „zuständigen Gremien" im Sinne dieser Ordnung bezeichnet in der Medizinischen Fakultät das Dekanat, in den übrigen Fakultäten die jeweiligen Fakultätsräte.

Zweiter Abschnitt: Freigabe und Ausschreibung der Professur

§ 4
Freigabe der Professur

(1) Die zuständigen Gremien (§ 3) beantragen unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Vordrucks die Freigabe einer neu geschaffenen bzw. einer freiwerdenden Professur beim Rektorat.

(2) Der Antrag nimmt mindestens zu folgenden Punkten Stellung:

1. Bedeutung und fachliche Ausrichtung der Professur unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, insbesondere bezüglich der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen
2. Dauer der Professur und gegebenenfalls eine Begründung ihrer Befristung
3. Voraussetzungen, Verfahren und Zeitpunkt einer Entfristung im Rahmen der Berufung auf eine Juniorprofessur mit Überleitungsfunktion gemäß der Evaluationsordnung für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track der Heinrich-Heine-Universität vom 26.01.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung
4. Angaben zur Zusammensetzung der Berufungskommission
5. Angaben zur absehbaren personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, einschließlich notwendiger Baumaßnahmen
6. Angaben zum möglichen Feld der Bewerberinnen und Bewerber und ggfs. zu aktiven Rekrutierungsmaßnahmen. Die zuständigen Gremien (§ 3) und das Rektorat können ab diesem Zeitpunkt im Einvernehmen eine aktive Rekrutierungsstrategie vereinbaren.
7. Medien der Ausschreibung
8. Zeitplan über den geplanten Ablauf des Berufungsverfahrens unter von Monaten
9. Angaben zur klinischen Ausstattung, sofern bei der Professur die Krankenversorgung betroffen ist.

(3) Parallel zur Beantragung der Freigabe der Professur legen die zuständigen Gremien (§3) den für den Auswahlprozess (§§ 19, 20) maßgeblichen, aus dem Anforderungsprofil der Ausschreibung abzuleitenden Kriterienkatalog und die Gewichtung der Kriterien fest. Dieser wird gemeinsam mit dem Antrag gem. Abs. 1 dem Rektorat vorgelegt.

§ 5
Antragsfrist

(1) Bei absehbarem Freiwerden der Stelle, zum Beispiel durch Erreichen der Altersgrenze, soll der Antrag auf Stellenfreigabe spätestens 18 Monate vor diesem Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Bei Freiwerden der Stelle aus anderen Gründen sowie bei neu eingerichteten Professuren soll der Antrag unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle gestellt werden.

(3) Das Rektorat entscheidet binnen sechs Monaten über den Antrag auf Freigabe der Stelle.

§ 6
Erstellen der Ausschreibung

(1) Die zuständigen Gremien (§ 3) beschließen über den Ausschreibungstext in deutscher und englischer Sprache.

(2) Der beschlossene Ausschreibungstext wird dem Rektorat in beiden Sprachen zugeleitet. Das Rektorat kann den Ausschreibungstext innerhalb von vier Wochen begründet an die zuständigen Gremien (§ 3) zurückgeben. Die zuständigen Gremien (§ 3) befinden sodann erneut über den Ausschreibungstext und leiten diesen dem Rektorat zu. Der Ausschreibungstext kann gemeinsam mit dem Antrag auf Freigabe der Stelle dem Rektorat vorgelegt werden, die Frist des S. 2 gilt entsprechend ab Freigabe der Stelle durch das Rektorat.

§ 7
Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat mit dem nach § 6 dieser Ordnung beschlossenen Text öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt i. d. R. in den gewählten Printmedien (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) in deutscher Sprache, die Veröffentlichung auf der Homepage der Universität erfolgt in deutscher und englischer Sprache. Die Ausschreibungsfrist beträgt i. d. R. vier Wochen, Verlängerungen sind möglich.

(2) Von einer Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-5 HG und § 38a Abs. 1 S. 3 HG genannten Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Gremien (§ 3) und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung betreffen, ist der Vorschlag der Fakultät zum Verzicht einer Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums zu treffen.

§ 8
Anforderungen an die Ausschreibung

(1) Der Ausschreibungstext berücksichtigt die strukturellen und inhaltlichen Vorgaben des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Der Ausschreibungstext enthält neben der Art und dem Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ferner:
• Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des § 36 HG
• die vorgesehene Besoldungsgruppe und die organisatorische Zuordnung
• den Zeitpunkt der Stellenbesetzung
• Angaben zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen (mindestens Lebenslauf, Liste der Publikationen, Liste der Lehrveranstaltungen und eine tabellarische Aufstellung der persönlich eingeworbenen Drittmittel inkl. Nachweise der Bewilligungen) und deren Adressatinnen und Adressaten
• Angaben zu stellenspezifischen Besonderheiten
• ggf. einen Hinweis auf die Teilbarkeit der Stelle
• die Angabe, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind; in Bereichen, in denen keine geschlechterparitätische Besetzung der Professuren vorliegt, erhält der Ausschreibungstext den Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
• Angaben zur Bewerbungsfrist.
Für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung oder das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, muss der Ausschreibungstext die insoweit geltenden Regelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer enthalten.

§ 9
Chancengerechtigkeit im Berufungsverfahren

(1) Das Rektorat setzt gem. § 37a HG für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen eine Gleichstellungsquote für den Zeitraum von vier Jahren fest. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote ist nach § 17 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Der Beschluss der Gleichstellungsquote ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.
Die Gleichstellungsquote orientiert sich am sog. Kaskadenmodell und bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen. An der Heinrich-Heine-Universität werden für die Ausgangsgesamtheit die Daten der Internetseite www.genderreport-hochschulen.nrw.de verwendet. Als Basis für die Gleichstellungsquote dient der Anteil der Frauen an Juniorprofessuren und Habilitierten.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der festgelegten Gleichstellungsquote entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und der zuständigen Gremien (§ 3) über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.
(3) Die Gleichstellungsquoten sowie die Einteilung der Fächergruppen ist aus der als Anlage 1 der Berufungsordnung beigefügten Tabelle zu ersehen.

Dritter Abschnitt: Die Berufungskommission

§ 10
Regelmitglieder

(1) Die zuständigen Gremien (§ 3) bestimmen die Zusammensetzung der Berufungskommission nach Maßgabe der folgenden Vorschriften selbst.

(2) Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Ab einer Zahl von fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern müssen mindestens jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gruppe der Studierenden Mitglied der Berufungskommission sein.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission soll in der Regel neun betragen und darf 13 nicht überschreiten. Dabei sollen die Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, in der die Professur zu besetzen ist, die Stimmenmehrheit in der Berufungskommission haben. In jedem Fall muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Stimmenmehrheit verfügen.

(4) Die Berufungskommission muss nach § 11b HG paritätisch besetzt sein. Dem Gebot der paritätischen Besetzung kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Besetzung der Berufungskommission erfolgt. Voraussetzung ist, dass hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Ebenso kann eine Verkleinerung der Berufungskommission in Erwägung gezogen werden. Lässt sich trotz aller Anstrengungen keine Parität herstellen, sind die Ausnahmegründe im Einzelfall nachvollziehbar durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren.

(5) Die oder der nach § 16 dieser Ordnung dem Berufungsverfahren zugewiesene Berufungsbeauftragte ist Mitglied der Berufungskommission ohne Stimmrecht.

§ 11
Weitere Mitglieder

(1) Die Berufungskommission kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

(2) Die zuständigen Gremien (§ 3) erweitern auf Antrag ihrer Mitglieder die Berufungskommission um maximal 2 beratende Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe des Personals in Technik und Verwaltung.

(3) Die zuständigen Gremien (§ 3) sollen möglichst fakultäts- oder ortsfremde Mitglieder in die Berufungskommission berufen. Über deren Stimmrecht wird durch die zuständigen Gremien (§ 3) entschieden.

(4) Sofern bei der Professur die Krankenversorgung oder das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums oder eine Vertreterin oder ein Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

§ 12
Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Gruppen getrennt von den zuständigen Gremien (§ 3) mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die zuständigen Gremien (§ 3) bestimmen durch Beschluss über den Vorsitz in der Berufungskommission und dessen Stellvertretung.

(3) Die zuständigen Gremien (§ 3) sowie die Berufungskommission tragen dafür Sorge, dass befangene Mitglieder der Kommission am Verfahren nicht mitwirken. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) finden Anwendung.

§ 13
Konstituierung, Ladung, Beschlussfähigkeit

(1) Zu den Sitzungen der Berufungskommission lädt die oder der Vorsitzende schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben müssen. Die fehlende Beschlussfähigkeit muss vor Beginn der Sitzung ausdrücklich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt werden.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme verfügt.

§ 14
Verfahrenstransparenz

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt gemeinsam mit der oder dem Berufungsbeauftragen im Einvernehmen mit dem Rektorat für eine Transparenz des Verfahrens gegenüber allen Beteiligten Sorge.

(2) Das Rektorat richtet zu diesem Zweck ein zentrales, verbindlich zu nutzendes Informationsportal ein, um den Stand des Verfahrens zu dokumentieren und Bewerberinnen und Bewerbern über denselben Auskunft zu erteilen, und das den Rechtsschutz der Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet.

Vierter Abschnitt: Der oder Die Berufungsbeauftragte

§ 15
Wahl und Bestellung der Berufungsbeauftragten

(1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis erfahrener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe des Abs. 2 Berufungsbeauftragte.

(2) Aus jeder Fakultät werden mindestens zwei Berufungsbeauftragte bestellt, in Abhängigkeit von der Fakultätsgröße darüber hinaus jeweils eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten pro 25 Fakultätsprofessuren.

§ 16
Zuweisung von Berufungsbeauftragten

Das Rektorat weist jedem Berufungsverfahren im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien (§ 3) eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten zu, die oder der nicht aus der Fakultät stammt, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern es sich um Berufungsverfahren gem. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 3 oder Nr. 5 HG handelt.

§ 17
Aufgaben der Berufungsbeauftragten

(1) Die Berufungsbeauftragten wachen über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Sie weisen die Berufungskommission und gegebenenfalls die zuständigen Gremien (§ 3) unverzüglich schriftlich oder zu Protokoll auf drohende Verfahrensfehler hin.

(2) Nach Abschluss des fakultären Teils des Berufungsverfahrens erstellen sie einen Bericht zum ordnungsmäßigen Ablauf des Verfahrens und leiten diesen unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu.

Fünfter Abschnitt: Berufungsverfahren und Ruferteilung

§ 18
Kreis der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Berufungskommission kann beschließen, Anstrengungen zur aktiven Suche von Bewerberinnen und Bewerbern zu unternehmen, insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW. Diese Maßnahmen sind zu protokollieren.

(2) Die Berufungskommission kann durch ausdrücklichen Beschluss auch ohne besondere Begründung Bewerbungen berücksichtigen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind.

(3) Die Berufungskommission kann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien treffen. In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der

Stellen von Frauen besetzt sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, zum Probevortrag einzuladen. Die Gründe für die Vorauswahl sind zu protokollieren.

§ 19
Inneres Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt eine tabellarische Übersicht der eingegangenen Bewerbungen anhand sich aus dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung ergebender, fachbezogener Kriterien und stellt diese den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung. Die Übersicht ist zu den Akten zu nehmen.

(2) Die Kommission verständigt sich über den Modus der internen Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber und protokolliert diesen. Die Kommission verwendet zur Sichtung der Bewerbungen den auf Grundlage des Ausschreibungstextes erstellten Kriterienkatalog (§ 4 Abs. 3).

(3) Den Mitgliedern der Kommission sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 20
Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu Probevortrag und Diskussion geladen werden, erfolgt durch Auswertung der Passgenauigkeit der Bewerbungen auf die gewichteten Begutachtungskriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese in Bezug auf Eignung, Befähigung und Leistung. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt schriftlich.

(2) Gegenstände des Auswahlverfahrens sind:
• ein öffentlicher Probevortrag mit Diskussion
• ein nicht-öffentliches Kommissionsgespräch
• ein den Aufgaben der zu besetzenden Stelle in der Lehre angemessener Nachweis der pädagogischen Befähigung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG.

(3) Probevorträge und Diskussion sind unter gleichen Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber anzubieten.

(4) Der Nachweis der pädagogischen Befähigung soll erbracht werden durch eine für die zu besetzende Stelle typische Probelehrveranstaltung sowie die schriftliche Darstellung ihres didaktischen Konzepts. Ersatzweise ist ein anderweitiger Nachweis qualifizierter hochschuldidaktischer Fähigkeiten möglich.

(5) Die Berufungskommission kann beschließen, Bewerberinnen und Bewerber zur Begutachtung ihrer Qualifikation an ihrem aktuellen Wirkungsort in beschlussfähiger Stärke, auch zur Begutachtung der pädagogischen Befähigung, zu besuchen. Sie kann sich auch nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 dieser Ordnung zu Fragen der pädagogischen Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber beraten lassen.

§ 21
Auswahl zur Begutachtung

Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage des Auswahlverfahrens gem. § 20 dieser Ordnung einen Vorschlag zur Begutachtung. Die Berufungskommission kann dabei als Ergebnis der Vorstellungen eine weitere Einengung des Kreises der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen. Die Einengung des Bewerberkreises muss auf Grundlage der Erkenntnisse aus Probevortrag, Diskussion und Kommissionsgespräch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese in Bezug auf Eignung, Befähigung und Leistung erfolgen. Die Gründe für die Einengung sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 22
Gutachten und Gutachter/innen

(1) Der Begutachtungsvorschlag (§ 21) wird unter Beifügung der Auswahlkriterien mindestens zwei externen Gutachterinnen oder Gutachtern ohne eigene Wertung der Berufungskommission zur Begutachtung vorgelegt. Die Gutachten sollen dabei alle Bewerberinnen und Bewerber des Begutachtungsvorschlags miteinander vergleichen. Die Berufungskommission kann maßgebliche Vergleichsgesichtspunkte vorgeben.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter werden von der Berufungskommission externe Professorinnen oder Professoren vorgeschlagen und durch den/die Dekan/in der jeweiligen Fakultät bestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt diese Entscheidung der Berufungskommission mit. Als Gutachterin oder Gutachter kann nicht bestellt werden, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren der Bewerberinnen und Bewerber gutachterlich beteiligt war oder ist, wer wissenschaftlich mit Bewerberinnen oder Bewerbern in den letzten drei Jahren zusammengearbeitet hat oder im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG befangen ist.

(3) Sofern der Begutachtungsvorschlag (§ 21) Frauen enthält, sollen auch Gutachterinnen herangezogen werden.

§ 23
Berufungsvorschlag und Bericht

(1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens erstellt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der vergleichenden Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. In begründeten Fällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei oder bis zu fünf Einzelvorschläge enthalten. Es ist die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten einzuholen.

(2) Der Bericht der Berufungskommission, in dem alle entscheidungsrelevanten Gründe zu erörtern sind, ist zusammen mit dem Berufungsvorschlag den zuständigen Gremien (§ 3) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, den Berufungsvorschlag um ein Sondervotum zu ergänzen.

§ 24
Beschlussfassung der Fakultät

(1) Die zuständigen Gremien (§ 3) entscheiden über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag.

(2) In der Medizinischen Fakultät wird zur Beratung über Berufungsvorschläge eine gemeinsame Sitzung von Dekanat und Fakultätsrat durchgeführt. Auf Grundlage dieser Beratung beschließt der Fakultätsrat ein Votum zum jeweiligen Berufungsvorschlag, welches das Dekanat der Medizinischen Fakultät bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

(3) Die zuständigen Gremien (§ 3) können den Listenvorschlag
• wie von der Berufungskommission vorgelegt beschließen,
• zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurückverweisen,
• die Reihenfolge der Platzierten verändern; eine solche Veränderung bedarf der Begründung,
• um andere Bewerberinnen und Bewerber ergänzen; eine solche Veränderung bedarf der besonderen Begründung.
Sofern andere Bewerberinnen oder Bewerber in den Listenvorschlag aufgenommen werden sollen, ist vor der Beschlussfassung der Berufungskommission, in der Medizinischen Fakultät auch dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 25
Weiterleitung an das Rektorat

(1) Nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien (§ 3) leitet die Dekanin oder der Dekan den Berufungsbericht ergänzt um Protokolle der Entscheidungssitzungen der Berufungskommission und der zuständigen Gremien (§ 3) an das Rektorat weiter.

(2) Dem Bericht sind beizufügen:
• die Bewerbungsunterlagen der zur Berufung vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten
• die eingeholten Gutachten
• ggf. Sondervoten von Kommissionsmitgliedern
• ggf. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
• die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
• bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten eine Stellungnahme der zuständigen Gremien (§ 3),
• die Stellungnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden in der Berufungskommission
• die Erklärung der Mitglieder der Berufungskommission zur Befangenheit
• der Bericht der oder des Berufungsbeauftragten.

(3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung der Rektoratsempfehlung gem. § 37 Abs. 1 S.1, 2 HG über den Berufungsvorschlag.

§ 26
Berufung ohne Fakultätsmitwirkung

Die Rektorin oder der Rektor kann eine Bewerberin oder einen Bewerber ohne Fakultätsvorschlag nach Anhörung der zuständigen Gremien (§ 3) berufen

• wenn die zuständigen Gremien (§ 3) acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle keinen Berufungsvorschlag vorgelegt haben oder
• wenn bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach Freiwerden der Stelle die zuständigen Gremien (§ 3) keinen Vorschlag vorgelegt haben oder
• wenn die zuständigen Gremien (§3) der Aufforderung der Rektorin oder des Rektors, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, binnen sechs Monaten nicht nachgekommen sind oder
• wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht (§ 37 Abs. 1 S. 3 HG).

§ 27
Verfahrensdauer

(1) Das Berufungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Bewerbungsschluss auf Fakultätsebene abgeschlossen sein.

(2) Das Rektorat entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags durch die Fakultät. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist auf drei Monate verlängert werden.

Sechster Abschnitt: Sondervorschriften

§ 28
Tenure Track von Juniorprofessuren

(1) In begründeten Fällen kann gem. § 38a Abs. 1 S. 1 HG eine Juniorprofessur so ausgestaltet werden, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Fall muss zuvor eine Ausschreibung der Juniorprofessur erfolgen.

(2) Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor ohne Tenure Track kann gem. § 38a Abs. 1 S. 4 HG in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann.

(3) Die Entscheidung über die Zusage des Tenure Track gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 und damit über den Verzicht auf die erneute Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 38a Abs. 1 S. 2 HG). Die mit der Überleitungsoption verbundene Juniorprofessur ist entsprechend auszuschreiben. Für Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät, die auch den Bereich der Krankenversorgung betreffen, ist der Vorschlag über den Verzicht einer Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums zu treffen.

(4) Die fachliche Ausrichtung der im Rahmen des Überleitungsverfahrens zu besetzenden, gem. § 38a Abs. 1 S. 1 HG zugesagten, nachfolgenden Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis hat der ursprünglichen Ausschreibung der Juniorprofessur zu entsprechen.

(5) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Evaluationsverfahren zur Überleitung von Juniorprofessuren regelt die Evaluations-Ordnung für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track der Heinrich-Heine-Universität vom 26.01.2017 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 29
Weitere Tenure Track-Optionen

(1) Zum Zeitpunkt einer Ausschreibung einer im Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzenden W2- oder W3-Professur kann festgelegt werden, dass bei der späteren Überleitung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine W2-oder W3-Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine erneute Ausschreibung gem. § 38a Abs. 4 HG verzichtet wird.

(2) W 2-Professuren mit Tenure Track auf W 2 und W 3-Professuren mit Tenure Track auf W3 können ausschließlich in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, die beide auf fünf Jahre befristet sind, besetzt werden. W2-Professuren können auch als Tenure Track auf W3 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis besetzt werden, wobei die Befristung fünf Jahre beträgt. Ebenfalls können W2-Professuren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis besetzt werden mit Überleitungsmöglichkeit auf W3 basierend auf einer Evaluation der Qualifikation und Überleitung analog zum Tenure Track Verfahren.

(3) Die fachliche Ausrichtung der im Rahmen des Überleitungsverfahrens zu besetzenden nachfolgenden Professur hat der ursprünglichen Ausschreibung der W-2 oder W3-Professur auf Zeit zu entsprechen. Vor der Ausschreibung muss gem. § 4 Abs. 2 festgelegt werden, welche W2- oder W3-Planstelle für die mögliche spätere Überleitung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung steht.

(4) Das Verfahren zur Überleitung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beginnt von Amts wegen 15 Monate vor Ablauf der Befristung mit der Aufforderung an die zuständigen Gremien (§ 3), eine Berufungskommission nach §§ 10 ff der Berufungsordnung zu bilden, oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Wird das Verfahren von Amts wegen eingeleitet, müssen die zuständigen Gremien (§ 3) spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung bereits eine Berufungskommission gebildet haben, wird das Verfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet, ist die Berufungskommission schnellstmöglich und unverzüglich zu bilden.

(5) Das Verfahren zur Überleitung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht bis auf den Verzicht auf Ausschreibung dem in dieser Ordnung geregelten Berufungsverfahren. Demzufolge reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei Einleitung des Verfahrens von Amts wegen auf spätestens 14 Monate vor Ablauf der Befristung von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät zu ergehender Aufforderung die für die Besetzung einer W2- oder W3-Professur üblichen Bewerbungsunterlagen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung bei der Fakultät ein. Bei Einleitung des Verfahrens auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind die Bewerbungsunterlagen unverzüglich bei der Fakultät einzureichen. Die Berufungskommission fordert nach Vorliegen der Bewerbungsunterlagen unverzüglich zwei externe vergleichende Gutachten nach § 21 der Berufungsordnung bezüglich der Besetzung der betreffenden W2- oder W3-Professur durch die Kandidatin oder den Kandidaten an.

(6) Die auf Basis der Bewerbungsunterlagen und der externen Gutachten erfolgende Empfehlung der Berufungskommission und darauf folgend des zuständigen Gremiums (§ 3) bezüglich der Überleitung oder Nicht-Überleitung in eine W2- oder W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ist dem Rektorat im Falle der Einleitung des Verfahrens von Amts wegen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung, im Falle der Einleitung des Verfahrens auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten schnellstmöglich und unverzüglich vorzulegen.

(7) Nach Einleitung des Verfahrens hinzukommende neue Erkenntnisse bezüglich der Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten für die unbefristete Besetzung der betreffenden W2- oder W3-Professur können jederzeit zusätzlich im Verfahren berücksichtigt werden.
(8) Die Kandidatin oder der Kandidat ist über die auf Basis der Diskussion im Rektorat erfolgende endgültige Entscheidung der Rektorin oder des Rektors über die Überleitung oder Nicht-Überleitung unverzüglich zu informieren. Vor einer abschließenden ablehnenden Entscheidung ist die Kandidatin oder der Kandidat anzuhören. Fällt auch nach der Anhörung keine Entscheidung für eine Überleitung auf eine W2-oder W3-Pofessur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis endet das befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis durch Fristablauf.

§ 30
Vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) In begründeten Fällen kann auf Antrag der zuständigen Gremien (§ 3) die Ausschreibungsfrist verkürzt werden. Die Mindestausschreibungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 HG bleiben unberührt.

(2) In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Rektorates bei der Mindestanzahl der Regelmitglieder der Berufungskommission von der Vorgabe des § 10 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung nach unten abgewichen werden.

(3) Die Berufungskommission kann auf Probevortrag, Diskussion und/oder Kommissionsgespräch in den Fällen verzichten, in denen aufgrund der Bewerberzahlen unter Berücksichtigung aller Bewerberinnen und Bewerber maximal eine Dreierliste zustande kommen kann und die Bewerberinnen und Bewerber bereits vorab an der Heinrich-Heine-Universität selbst oder durch ein den Berufungsverfahren gleichwertiges Verfahren auf ihre Geeignetheit geprüft worden sind und die Berufungskommission insoweit bereits über die durch Probevortrag, Diskussion und/oder Kommissionsgespräch zu gewinnenden Kenntnisse verfügt. Die Gründe für den Verzicht sind stichhaltig zu dokumentieren.

(4) Ein Verzicht auf die Zuordnung einer oder eines Berufungsbeauftragten ist nicht möglich. Auf die Einholung von vergleichenden Gutachten kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Rektorats verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits vorab an der Heinrich-Heine-Universität selbst oder durch ein den Berufungsverfahren gleichwertiges Verfahren auf ihre Geeignetheit geprüft worden sind und die Berufungskommission insoweit bereits über die durch die Gutachten zu gewinnenden Kenntnisse verfügt.

§ 31
Gemeinsame Berufungsverfahren

Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 32
Datenschutz

(1) Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien (§ 3) erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 33
Übergangsvorschrift

Diese Ordnung findet auch auf Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen haben, Anwendung, sofern eine Ruferteilung noch nicht erfolgt ist.

Artikel II

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Die Berufungsordnung vom 25.07.2017 wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 30.06.2020.

Düsseldorf, den 16.07.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.